



Kleine Anfrage

Sascha Herr (fraktionslos)

Sekundärmigration ukrainischer Staatsangehöriger nach Hessen – Informationsaustausch und Doppelregistrierungen

Vorbemerkung Fragesteller:

In ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage „Sekundärmigration ukrainischer Staatsangehöriger nach Hessen“ (Drs. 21/4546) erklärt die Landesregierung, dass ihr keine eigenen Erkenntnisse über Wanderungsbewegungen ukrainischer Staatsangehöriger aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach Hessen seit dem 1. Januar 2024 vorliegen. Zugleich verweist sie auf die von der Europäischen Kommission eingerichtete Temporary Protection Directive Platform (TPD-Plattform), über die Doppelregistrierungen in mehreren Mitgliedstaaten automatisiert erkannt und den betroffenen Mitgliedstaaten sichtbar gemacht werden. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge fungiert hierbei als nationale Kontaktstelle für die Bearbeitung entsprechender Treffermeldungen.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, in welchem Umfang entsprechende Informationen für Hessen verfügbar sind, an hessische Behörden übermittelt werden und zur Bewertung innereuropäischer Wanderungsbewegungen genutzt werden.

Ich frage die Landesregierung:

- 1) Welche Informationen oder Daten aus Treffermeldungen der TPD-Plattform werden dem Land Hessen oder hessischen Behörden durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, das Bundesverwaltungsamt oder andere Bundesbehörden übermittelt? (Bitte aufschlüsseln nach Art der Information, übermittelnder Stelle und empfangender hessischer Stelle.)
- 2) Wie viele Fälle ukrainischer Staatsangehöriger mit Bezug zu Hessen wurden seit dem 1. Januar 2024 bekannt, bei denen über die TPD-Plattform oder auf anderem behördlichen Weg eine vorherige beziehungsweise parallele Registrierung in einem anderen EU-Mitgliedstaat festgestellt wurde? (Bitte aufschlüsseln nach Jahr und vorherigem beziehungsweise weiterem Registrierungsstaat.)
- 3) In welcher Weise können hessische Ausländerbehörden bei der Registrierung ukrainischer Staatsangehöriger feststellen, ob für die betreffende Person bereits in einem anderen EU-Mitgliedstaat vorübergehender Schutz registriert wurde?
- 4) Welche fachlichen oder rechtlichen Konsequenzen ergeben sich für hessische Behörden, wenn bei einem ukrainischen Staatsangehörigen eine vorherige oder parallele Registrierung beziehungsweise Gewährung vorübergehenden Schutzes in einem anderen EU-Mitgliedstaat festgestellt wird?

- 5) Welche konkreten Informationen über innereuropäische Wanderungsbewegungen ukrainischer Staatsangehöriger hat die Landesregierung seit dem 1. Januar 2024 im Rahmen der von ihr in Drs. 21/4546 genannten Bund-Länder-Gremien und Fachministerkonferenzen erhalten? (Bitte aufschlüsseln nach Gremium, Zeitpunkt und Gegenstand der Information.)
- 6) Aus welchen fachlichen oder organisatorischen Gründen erstellt die Landesregierung trotz der auf Bundes- und EU-Ebene vorhandenen Instrumente zur Erkennung von Doppelregistrierungen bislang kein eigenes Lagebild zur Sekundärmigration ukrainischer Staatsangehöriger nach Hessen?

Wiesbaden, 20. August 2026



(Sascha Herr)